

Teil 8 Förderprogramme und Fördermittel

- Auszahlung: 100 %
Finanzierungsanteile:
bis zu 100% des Investitionsbetrages
- Tilgung:
Nach maximal 2 tilgungsfreien Jahren werden die Darlehen in halbjährlichen gleichen Tilgungsraten bis zum Ende der Laufzeit von maximal 10 Jahren zurückbezahlt.
- Restschulderlaß:
nach Ablauf von 9 Laufzeitjahren, sofern die Anlage nachweislich noch betrieben wird und der bei Zusage versandte Fragebogen vorgelegt wird.
- Zusageprovision:
0,25% p.M. beginnend einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.
- Besicherung:
bankübliche Sicherheiten. Auf Antrag wird die KfW prüfen, ob eine Haftungsfreistellung in Höhe von bis zu 50% des Darlehensbetrages gewährt werden kann.

4. Antragstellung

- Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung gestellt.
- Mit dem zu finanzierenden Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

5. Weitere Vergabebedingungen

- Die KfW stellt der durchleitenden Hausbank frei, statt der Gewährung von Darlehen die Zinssubvention als Festbetrag auszahlen und die Darlehensabwicklung intern vorzunehmen.
- Die Kumulation mit anderen Förderungen ist grundsätzlich möglich, soweit die Gesamtförderung nicht die Höhe der Maßnahmenkosten überschreitet.
- Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Fördermittel besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

- Die Verwendung wird nach Abschluß der Investition durch einen Verwendungsnachweis (KfW-Formblatt) nachgewiesen.

7. Auskunftspflichten, Prüfung

- Den Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.
- Der Antragsteller muß sich im Darlehensvertrag damit einverstanden erklären, daß das BMWi dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Darlehens in vertraulicher Weise bekanntgibt, sofern der Haushaltsausschuß dies beantragt.